

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2125

vom 9. September 1986

Gemeinde Häfelfingen: Gewässerbaulinie für den Eibach im Bereich der Parzelle Nr. 57, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 10. Juni 1986 die Gewässerbaulinie für den Eibach im Bereich der Parzelle Nr. 57 in der Gemeinde Häfelfingen beschlossen. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion wurde gleichzeitig beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Gewässerbaulinienplan wurde während 30 Tagen vom 23. Juni 1986 bis 22. Juli 1986 in der Gemeindeverwaltung Häfelfingen öffentlich aufgelegt. Die Planauflage war im Amtsblatt Nr. 24 vom 19. Juni 1986 publiziert. Der von der Gewässerbaulinie betroffene Grundeigentümer ist mit eingeschriebenem Brief vom 20. Juni 1986 über die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit orientiert worden.

In seinem Schreiben vom 05. August 1986 teilt der Gemeinderat mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit auf der zum Beschluss vorliegenden Parzelle Nr. 57 keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Gewässerbaulinie für den Eibach im Bereich der Parzelle Nr. 57 in der Gemeinde Häfelfingen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 10. Juni 1986 beschlossene Gewässerbaulinienplan Nr. W 99 vom 22. April 1986 wird rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen

Amt für Liegenschaftsverkehr (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Tiefbauamt (3)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landeschreiber:1

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.